

Düsseldorf, 18. März 2011

Abschluss erreicht! Drei Prozent mehr!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der nordrhein-westfälischen Molkereien und Käsereien sind nach intensiven und schwierigen Verhandlungen mit einem fairen Tarifergebnis abgeschlossen worden.

Hier die Details zum Abschluss:

- **Entgelterhöhung von 3% ab 1. April 2011**
- **Laufzeit bis 29.02.2012**
- **Verlängerung der Übernahmeregulung für Auszubildende bis 28.02.2013**

Nur durch die aktive Mitgliedschaft von vielen Beschäftigten in der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten ist dieser Abschluss mit einer Eckloohnerhöhung von **15,34 € auf 15,80 €** möglich gewesen.

Insbesondere die Übernahme der Auszubildenden war keine Selbstverständlichkeit und gestaltete sich bis zum Ende der Verhandlungen sehr schwierig! Nur durch unsere besondere Verhandlungshärte konnten wir durchsetzen, dass Auszubildende nach bestandener Abschlussprüfung weiterhin für mindestens 12 Monate übernommen werden müssen.

Um auch in Zukunft erfolgreich Tarifverträge für die Molkereien und Käsereien zu gestalten, brauchen wir gerade die jungen Beschäftigten. Denn: Löhne regelt kein Gesetz, sondern nur ein durch NGG Mitglieder verhandelter Tarifvertrag!

Deshalb: **Gerade jetzt** Mitglied werden!

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Gauger

Landesbezirksvorsitzender

GEWERKSCHAFT NACHRUG-GENUSS-GASTSTÄTTEN

Verantwortlich:
Thomas Gauger

Wiesenstraße 70 A1
40549 Düsseldorf

Telefon 0211/388 398 0
Telefax 0211/388 398 19

E-Mail: lbz.nordrhein-westfalen@ngg.net
Internet: www.ngg-nrw.net



GETRÄNKE



GETREIDE



FLEISCH & FISCH



MILCH & FETT



ZUCKER



SÜSSWAREN



OBST & GEMÜSE



TABAK



GASTGEWERBE



Anspruch auf Leistungen haben nur Mitglieder

Nur gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben rechtlich gesicherte und klagbare Ansprüche auf Leistungen aus einem Tarifvertrag.

Dazu das Bundesarbeitsgericht:

»... Der tarifgebundene Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, auf Grund des so genannten Gleichbehandlungsgrundsatzes seinen nicht tarifgebundenen Arbeitnehmern das zu gewähren, was er auf Grund eines Tarifvertrages den tarifgebundenen Arbeitnehmern zu gewähren verpflichtet ist ... «



Das steht im Tarifvertragsgesetz:

- ▶ §2 (1): Tarifvertragsparteien sind Gewerkschaften, einzelnen Arbeitgeber sowie Vereinigungen von Arbeitgebern.
- ▶ §3 (1): Tarifgebunden sind die Mitglieder der Tarifvertragsparteien und der Arbeitgeber, der selbst Partei des Tarifvertrages ist.
- ▶ §4 (4): ein Verzicht auf entstandene tarifliche Rechte ist nur in einem von den Tarifvertragsparteien gebilligten Vergleich zulässig.

BEITRITTSERKLÄRUNG

GEWERKSCHAFT NAHRUNG · GENUSS · GASTSTÄTTEN



JA, ich werde ab _____ Mitglied der Gewerkschaft NGG und erkenne die jeweils gültige Satzung an.

PERSÖNLICHE DATEN

Familienname _____ weiblich
Vorname _____ männlich
Straße und Hausnummer _____
Postleitzahl _____ Wohnort _____
Geburtsdatum _____ Nationalität _____
Telefon _____ Handy _____
E-Mail _____

BERUFLICHE DATEN

Beschäftigt als _____
 gewerblich angestellt im Außendienst
 teilzeitbeschäftigt mit _____ Wochenstunden
 in Ausbildung von _____ bis _____
Name des Betriebes _____
Straße und Hausnummer _____
Postleitzahl _____ Ort _____
Monatliches Bruttoeinkommen _____ Tarifgruppe _____

BANKEINZUGSERMÄCHTIGUNG

Hiermit ermächtige ich die NGG, den jeweils satzungsgemäßen Beitrag bis zu meinem schriftlichen Widerruf von meinem Konto abzubuchen.

- monatlich vierteljährlich

Kontonummer _____ BLZ _____
Bank/Sparkasse/Postbank _____ Ort _____

Der Monatsbeitrag beträgt 1 Prozent des jeweiligen Bruttotarifeinkommens. Ich bin einverstanden, dass diese Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. NGG-Vertrauensgarantie: NGG sichert zu, dass diese Daten nicht an außergewerkschaftliche Stellen weitergegeben werden.

Eine Kündigung muss spätestens sechs Wochen zum Quartalschluss bei dem zuständigen NGG-Regionalbüro schriftlich erfolgen. Bis zum Ende der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht.

Datum _____ Unterschrift _____